

Statuten

Förderverein der SKEMA für Jung und Alt

1. Name und Sitz

als geschlechtsneutrale Schreibform wird die männliche Schreibweise gewählt

Unter dem Namen Förderverein der SKEMA für Kindergärten und Schulen besteht seit 16.11.2015 ein Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen, Kanton St. Gallen. Aufgrund der Zielsetzung und Zweckerweiterung im Bereich der «öffentlichen Gesundheit» wird die Namensgebung am 30.09.2019 auf «Förderverein der SKEMA für Kindergärten und Schulen für Alterszentren und Wohnsiedlungen» geändert. Der Name wird allgemein formuliert und am 28.09.2020 auf «Förderverein der SKEMA für Jung und Alt» angepasst (nachfolgend «Förderverein SKEMA» genannt).

2. Ziel und Zweck

Der Förderverein SKEMA bezweckt die **Mittelbeschaffung und Mittelverwendung** zur Förderung der Kampfkünste im Bereich «Selbstvertrauen & Selbstverteidigung» für Kinder und Jugendliche an öffentlichen oder privaten Kindergärten und Schulen sowie zur Förderung der Kampfkünste im Bereich von «Körperaktivitäten und Beweglichkeit» für die öffentliche Gesundheit (Volksgesundheit).

Beschrieb zum Kindertraining und Jugendtraining

Das Kindertraining und Jugendtraining nach der Skema-Methode sind auf den Entwicklungsprozess ausgerichtet. Darin werden Haltung, Koordination und die Kräftigung des Körpers geschult. Durch die dynamischen grob- bzw. feinmotorischen Bewegungen kann der Überschuss an Energie richtig zirkuliert werden. Daraus schöpft das Kind bzw. der Jugendliche seine Stärke, Selbstsicherheit, Merkfähigkeit und Konzentration. Diese Eigenschaften und Geisteshaltungen kann das Kind bzw. der Jugendliche über die korrekte Haltung und Bewegung verstehen und fühlen. Das Gruppentraining fordert Rücksicht auf den anderen. Insbesondere in synchron ausgeführten Übungen bzw. in spezifischen Partnerübungen lernen die Kinder bzw. die Jugendlichen, eigene Interessen zum Wohl der anderen zurückzustecken, für den Schwächeren einzustehen und das eigene Verhalten zu kontrollieren (Disziplin).

Beschrieb zum Erwachsenentraining

Die Selbstverteidigung und Energietraining nach Skema-Methode basiert auf die Prinzipien wirksamer Kampfkunst und ist auf die gezielte Kombination von Atmung und Bewegung ausgerichtet. Darin wird der Körper systematisch bearbeitet, gezielt Verspannungen gelöst und Kraft antrainiert. Sie entwickelt «Pufferzonen», die vor Gewalteinwirkungen aller Art schützen, ein Körper also, der permanent atmet. Durch die gezielte Kombination von Atmung und Bewegung wird der Informationsfluss im Körper angeregt und die bewusste Selbstwahrnehmung verbessert. Die dadurch gesteigerte körperliche Selbstregulation optimiert das innere Gleichgewicht, wonach selbstgewinnende Kraft und selbstregenerierende Ruhe einkehren kann oder was man als Gefühl von «bei sich sein» nennen könnte.

Der Förderverein der SKEMA ist politisch und konfessionell neutral.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Förderverein über folgende Mittel:

- Donationen, Legate, Erbschaften
- Kapitalanlageliegenschaften

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Vertretungsstimmen können nicht kumuliert werden.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

Der Förderverein kann für seinen Vereinszweck «Förderscheine» herausgeben, welche in einem Reglement näher umschrieben werden.

Sowohl Aufnahmegesuche von Mitgliedern als auch Anmeldungen für «Förderscheine» sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins oder wiederholtes Nichteinhalten der Richtlinien oder Beschlüsse aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen sind auch per E-Mail gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zweckes verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- d) Änderung der Statuten
- e) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen verlangen ein qualifiziertes Mehr von 4/5.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Protokoll zu verfassen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Reglemente erlassen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Vereinsleitung

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

10. Die Rechten und Pflichten des Vorstandes

Präsidium:

- ist unterschriftsberechtigt und vertritt die Mitgliederversammlung gegen innen und aussen
- unterstützt und kontrolliert die Arbeit der anderen Vorstandsmitglieder verfügt über den Stichtscheid im Vorstand, sofern dieser eine gerade Zahl aufweist
- ist verantwortlich für die strategische Planung des Vereins
- legt die Richtlinien fest
- ernennt die Ehrenmitglieder

Vizepräsidium:

- ist unterschriftsberechtigt und vertritt den Präsidenten

Vereinsleitung:

- ist verantwortlich für die operative Planung des Vereins
- ist verantwortlich für die administrativen und organisatorischen Aufgaben
- ist verantwortlich für die Abwicklung des Informationsflusses
- koordiniert die einzelnen Aufgaben im Vorstand
- setzt für die Erreichung des Vereinszweckes Arbeitsgruppen ein und koordiniert diese Aufgaben
- beruft wenn nötig eine Mitgliederversammlung ein
- ist verantwortlich für die Abwicklung der Anlagegeschäfte
- ist in finanziellen Angelegenheiten unterschriftsberechtigt und kontrolliert die finanzielle Abwicklung des laufenden Geschäftes sowie die fortwährende Liquidität
- ist verantwortlich für die Buchhaltung und erstellt die jährliche Rechnungslegung zuhanden des Vorstandes und Mitgliederversammlung

11. Revisionsstelle

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden Art. 69b ZGB:

1. Bilanzsumme von CHF 10 Mio.
2. Umsatzerlös von CHF 20 Mio.
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Jedes Vereinsmitglied kann eine Revision beantragen. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung mindestens einmal jährlich kontrollieren.

12. Zeichnungsberechtigung

Für den Verein ist der Präsident oder der Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit zeichnungsberechtigt. Der Vereinsleiter ist einzeln unterschriftsberechtigt, solange der Gründungsvorsitzende dieses Amt verkörpert.

13. Haftung

Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung sind vorab alle Gläubiger und Förderscheine auszuzahlen. Das Vereinsvermögen fällt an eine steuerbefreite Organisation, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt und eine artgerechte Methode fördert. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

St. Gallen, 27.05.2021

Präsidentin

Mirjam Tanner, B. A. Kindergarten & Primarschule

Vizepräsident

Dr. med. Emanuel Steinhauer

Vereinsleiter

Ali Güldal